zukünftig überhaupt nochmal ins Gebirge wollen, hätte er eine Gebühr von einem halben Pfund Pfennig zu entrichten.[107] Dieses Urteil ist ein gutes Beispiel für den Ermessensspielraum des Verhörtagsgremiums: Der Delinquent musste angemessen bestraft werden, aber ohne wirtschaftlich ruiniert zu werden. Gleichzeitig sollte er davon abgehalten werden, diese oder eine vergleichbare Straftat noch einmal zu begehen.

Wie Schwarzbrennen war auch das Strecken von alkoholischen Getränken strafbar. Jakob Dardi in Nendeln musste für das Panschen von Wein eine Strafzahlung von einem Pfund Pfennig leisten.[108] Auch Balthasar Kaufmann, der Wein mit Most streckte, wurde mit einer Strafe von zwei Gulden belegt.[109]

Zolldelikte und Schmuggel

Wie unterschiedlich und manchmal auch hart die Bestrafungen ausfallen konnten, belegen die Verfahren wegen Zollverstössen. Der in Wildhaus wohnende Konrad Koller hatte unverzollten Wein an Michael Frommelt in Bendern verkauft. Dafür wurde er zu einer Strafzahlung von zwölf Gulden verurteilt und später zu neun Gulden begnadigt.[110] Johannes Senti, Bäcker in Nendeln, hingegen musste eine nicht verzollte Mostlieferung nach Feldkirch lediglich nachverzollen. Eine weitere Bestrafung gab es nicht.[111] Leider ist nicht überliefert, auf welche Höhe sich die Zollnachzahlung belief. Johannes Kieber, wohnhaft in Mauren, hatte beim Verkauf eines Pferdes den Zoll umgangen und musste dafür eine Strafzahlung in Höhe eines halben Pfund Pfennigs leisten.[112] Es liegt nahe, dass er auch den ausstehenden Zoll für das Pferd entrichten musste, doch liefert das Protokoll zu dieser Frage keine weiteren Informationen. So wäre es auch interessant gewesen zu erfahren, ob Kieber das Pferd in die Schweiz oder nach Österreich verkauft hatte. Der aus Sennwald stammende Andreas Auer hat ebenfalls ein Tier, in seinem Fall eine Kuh, ohne den Zoll zu zahlen über die Landesgrenze nach Feldkirch gebracht. Dafür musste er eine Strafe in Höhe von fünf Gulden bezahlen.[113] In diesem Prozess war der Landvogt von Feldkirch der Kläger. Weshalb der Fall in Vaduz verhandelt wurde, ist nicht klar, zumal der Schmuggel auf Schellenbergischem Gebiet stattfand. Diese vier Fälle legen den Verdacht nahe, dass Zolldelikte im Warenverkehr von der Schweiz in die Herrschaft Schellenberg mit wesentlich höheren Strafen geahndet wurden als Zollverstösse

Österreichisches Zollschild aus dem 19. Jahrhundert.

94 LI LA AS 1/3, Fol. 2r, 15. April 1692.
95 LI LA AS 1/3, Fol. 22r/2, 6. Juni 1692.
96 LI LA AS 1/4, Fol. 21r/2, 4. August 1699.
97 LI LA AS 1/4, Fol. 60v/2, 22. März 1700.
98 LI LA AS 1/4, Fol. 192r/3, 5. Oktober 1705.
99 LI LA AS 1/3, Fol. 75v, 13. November 1706.
100 LI LA AS 1/3, Fol. 139r, 15. Dezember 1707.
101 LI LA AS 1/3, Fol. 158r, 12. März 1708.
102 LI LA AS 1/5, Fol. 168r, 18. Februar 1717.
103 LI LA AS 1/3, Fol. 134v/2, 24. November 1707.
104 LI LA AS 1/5, Fol. 80v/2, 26. März 1711.
105 LI LA AS 1/3, Fol. 83r/1, 6. Dezember 1706.
106 LI LA AS 1/5, Fol. 210v/2, 10. März 1718.
107 LI LA AS 1/5, Fol. 197r/1, 31. Januar 1706.
108 LI LA AS 1/4, Fol. 189v/2, 22. Mai 1717.
109 LI LA AS 1/5, Fol. 99v/2, 10. Oktober 1711.
110 LI LA AS 1/4, Fol. 2r/1/1, 15. März 1699.
111 LI LA AS 1/4, Fol. 51r/2, 14. Januar 1700.
112 LI LA AS 1/4, Fol. 174r/1, 30. März 1705.
113 LI LA AS 1/5, Fol. 208r/2, 2. Februar 1718.